



Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

15631/14

ENFOPOL 370
COSI 116

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	16266/14
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen für die Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung

1. Die Arbeitsgruppe der europäischen Waffenexperten (EFE) hat im Einklang mit dem vom Rat am 2./3. Dezember 2010 angenommenen Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit sogenannten schweren Handfeuerwaffen, die für kriminelle Handlungen verwendet werden oder verwendet werden könnten (Dok. 16427/1/10 REV 1), im Januar 2013 ein Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen erstellt, um den Austausch von Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und den Feuerwaffenexperten bei der Bekämpfung von im Zusammenhang mit Feuerwaffen verübten Straftaten zu erleichtern und zur Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich beizutragen. Die Gruppe "Strafverfolgung" wurde in ihrer Sitzung am 22. Mai 2013 über dieses Glossar informiert.
2. Unter hellenischem Vorsitz hat der Ständige Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) über eine Reihe von Maßnahmen beraten, mit denen der von Feuerwaffen ausgehenden Gefahr für die innere Sicherheit der EU begegnet werden kann. Der hellenische Vorsitz schlug zunächst als kurzfristige Maßnahme vor, die Bemühungen auf die Formalisierung des EFE-Glossars zu konzentrieren.
3. Vor diesem Hintergrund hat die Gruppe "Strafverfolgung" in ihrer Sitzung vom 6. November 2014 entsprechend dem Vorschlag des Vorsitzes über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen für die Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung (Dok. 14632/14) beraten und anschließend im Wege eines schriftlichen Verfahrens Einvernehmen über den Text erzielt; FR und UK haben einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde ersucht, die noch bestehenden Vorbehalte auf seiner Tagung am 26. November 2014 zu prüfen (Dok. 15910/14). Nachdem die britische Delegation im Rahmen einer Wortmeldung erläutert hatte, aus welchen Gründen sie an ihrem Vorbehalt zu dem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates festhält, kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass der Entwurf von Schlussfolgerungen an die Gruppe zurückverwiesen wird.
5. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2014 den überarbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 16266/14) geprüft; dabei wurden weitere Formulierungsvorschläge gemacht. In dem anschließenden schriftlichen Verfahren, das am 9. Dezember 2014 endete, stimmte die Gruppe "Strafverfolgung" dem in der Anlage enthaltenen Wortlaut des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zu.
6. Der AStV wird daher ersucht, den Rat zu bitten, den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen für die Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung zu billigen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM GLOSSAR DER
FEUERWAFFENBEZEICHNUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH
STRAFVERFOLGUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT des Umstands, dass die Stärkung der Sicherheit Europas eine der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms für den Zeitraum 2010-2014 ist und dass der Anwendung und Entwicklung bestehender Instrumente und der verstärkten Bekämpfung der Formen von Straftaten mit grenzübergreifenden Auswirkungen, die das Alltagsleben der europäischen Bürger beeinträchtigen können, besondere Beachtung geschenkt werden sollte;

IN ANBETRACHT des Europäischen Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Handels mit sogenannten schweren Handfeuerwaffen, die für kriminelle Handlungen verwendet werden oder verwendet werden könnten¹, insbesondere der unter Nummer 1 vorgeschlagenen Maßnahme, wonach das bestehende Lagebild durch die Definition des Begriffs der "sogenannten schweren Handfeuerwaffen, die für kriminelle Handlungen verwendet werden oder verwendet werden könnten," präzisiert wird, damit eine vergleichbare Arbeitsgrundlage für die Zwecke der Datenerhebung besteht;

IN ANERKENNUNG der Bemühungen der Arbeitsgruppe der europäischen Waffenexperten (EFE), die durch einen von den europäischen Polizeichefs auf ihrer Tagung im Jahr 2004 angenommenen Beschluss eingesetzt wurde, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Feuerwaffenexperten der Strafverfolgungsbehörden zu fördern, indem insbesondere ein Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen zur Festlegung von operativen Arbeitsdefinitionen erarbeitet wird, um dazu beizutragen, dass zwischen den verschiedenen Partnern bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU keine Unklarheiten entstehen;

IN ANERKENNUNG des von der EFE mit der Erstellung des Glossars der Feuerwaffenbezeichnungen verfolgten Ziels, dass alle einschlägigen Akteure im Bereich Strafverfolgung unter Berücksichtigung der bestehenden Terminologie im EU- und Völkerrecht ein vergleichbares Verständnis der Konzepte und Bezeichnungen in diesem Bereich haben, und des gleichzeitigen Bestrebens, Definitionen vorzugeben, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht oder uneinheitlich vorkommen, was häufig zu unterschiedlichen Auslegungen von Feuerwaffenbezeichnungen führt –

¹ 16427/1/10 REV 1.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, die Fortschritte anzuerkennen, die mit der Fertigstellung des Glossars der Feuerwaffenbezeichnungen² bei der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich Strafverfolgung bewirkt worden sind;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- (1) die Wirksamkeit des gegenwärtigen Rechtsrahmens der EU zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen zu evaluieren,
- (2) und, sofern ihrer Ansicht nach möglicherweise weitere Maßnahmen in Bezug auf das Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen erforderlich sind, fordert sie auf, der bestehenden Terminologie im EU- und Völkerrecht Rechnung zu tragen und eine umfangreiche Anhörung gemäß dem Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen durchzuführen.

² 14983/14